

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben über einen Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung „EnergieCoaching_Plus in Schwaben“ 109

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 16 - Mindelheim-Krumbach-Günzburg, Neubau der Ortsumfahrung Hausen von Abschnitt 740 bis Abschnitt 770 (Bau-km 3+960 bis Bau-km 1+745) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. Mai 2019
Gz.: RvS-SG32-4382-2/28 113

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Neu-Ulm
Vom 9. Mai 2019 114

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Illertissen
Vom 9. Mai 2019 115

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 28. Mai 2019
SG15/941-1 115

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 5. Dezember 1973 in der Fassung vom 21. Mai 2012
11. Änderungssatzung
Vom 28. März 2019 117

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
Vom 9. Mai 2019 118

Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
Vom 9. Mai 2019 118

Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan M 54.3 „Schwaighofen Süd / Auf den Aulen, 3. Teiländerung“, Stadtteil Schwaighofen
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) 119

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 120

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
über einen Dienstleistungsauftrag
für eine Freiberufliche Leistung
„EnergieCoaching_Plus in Schwaben“**

1. Auftraggeber

Regierung von Schwaben
Geschäftsstelle Energiewende Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Kontakt: Sabine Beck
Tel.: 0821/327-2235
E-Mail: Sabine.beck@reg-schw.bayern.de

Kontakt: Manuel Kurz
 Tel.: 0821/327-2403
 E-Mail: manuel.kurz@reg-schw.bayern.de

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Regierung von Schwaben führt ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren zur Bestimmung eines Energiecoaches für die Umsetzung des Projekts „EnergieCoaching_Plus in Schwaben“ durch.

Das Auswahlverfahren erfolgt einstufig im Wege eines wettbewerblichen Verhandlungsverfahrens. Die Bewerber haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Über die Durchführung des ausgeschriebenen Auftrags wird ein Dienstleistungsvertrag zwischen der Regierung und dem auszuwählenden Energiecoach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Schwaben.

3. Leistungsbeschreibung

Das EnergieCoaching ist eine für kleine und mittlere Gemeinden neutrale und kostenlose intensive Beratung und inhaltliche Unterstützung zu den Themen der kommunalen Energiewende. Schwerpunkt der Leistungserbringung ist vor Ort in der zu coachenden Gemeinde.

Ziel des EnergieCoaching_Plus ist die schwerpunktbezogene Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung der Energiewende vor Ort unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Eine für das Coaching erforderliche Bestandsanalyse als Voraussetzung für ein erfolgreiches Coaching ist gegebenenfalls mit Unterstützung des Coaches von den Gemeinden zu erstellen und dem Coach auszuhändigen.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Schwaben.

Das EnergieCoaching besteht aus einem fachlichen (s. Ziffer 3 Unterpunkt a) und einem Verfahrensteil (s. Ziffer 3 Unterpunkt b):

a) Jede teilnehmende Gemeinde soll eine intensive Unterstützung in maximal zwei der nachfolgend aufgeführten Schwerpunkte erhalten. Unter dem Begriff „Unterstützung“ ist u.a. insbesondere Folgendes zu verstehen: eine möglichst umsetzungsorientierte Ausarbeitung von entsprechenden Konzepten/Handlungsplänen, konkrete praxisbezogene Hilfen, Beratung, Betreuung, entsprechende Schulungsangebote, begleitete Sofortmaßnahmen:

- Schwerpunkt 1: Unterstützung bei der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie (-effizienz),
- Schwerpunkt 2: Unterstützung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften,
- Schwerpunkt 3: Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements,
- Schwerpunkt 4: Schulung von Gebäudeverantwortlichen/-nutzern (Nutzer-/Hausmeister-schulung),
- Schwerpunkt 5: Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort (z.B. Energienutzungsplan),
- Schwerpunkt 6: Unterstützung im Bereich der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien,
- Schwerpunkt 7: Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität,
- Schwerpunkt 8: Unterstützung bei Objekt- oder maßnahmenbezogenen Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien,
- Schwerpunkt 9: Unterstützung bei einem von der Gemeinde - in Absprache mit dem Coach und der Regierung von Schwaben - selbst gewählten, individuellen Schwerpunkt.

b) Das EnergieCoaching umfasst weiterhin:

- I. Klärungsgespräch, Definition Unterstützungsleitfaden
 - Selbständige Kontaktaufnahme mit der Verwaltung der zugewiesenen Gemeinden unmittelbar nach Vertragsbeginn (innerhalb der ersten 2 Wochen nach Beginn des Durchführungszeitraumes) und eigenständige Abwicklung der Leistungen,
 - Zu Beginn des Coachings Klärungsgespräch vor Ort mit den Gemeinden unter Berücksichtigung des spezifischen gemeindlichen Bedarfs, der kommunalen/regionalen Gegebenheiten und bestehender energiefachlicher Vorarbeiten (Bestandsanalyse); Auswahl und schriftliche Fixierung der max. 2 Unterstützungsschwerpunkte mit stichpunktartiger, hinreichend bestimmbarer Darstellung der vereinbarten Unterstützungsinhalte in einem verbindlichen Unterstützungsleitfaden (1 Vor-Ort-Beratertag),
 - Aushändigung des von Gemeinde und Coach unterschriebenen Unterstützungsleitfadens an die Regierung von Schwaben spätestens 4 Wochen nach Beginn der Beratungsleistungen.

Die Regierung von Schwaben erteilt ihr Einverständnis zu dem Unterstützungsleitfaden inner-

halb von 2 Wochen nach Erhalt, sofern die vereinbarten Unterstützungsinhalte dem Ziel des Projekts „EnergieCoaching_Plus in Schwaben“ nicht entgegenstehen.

II. Umsetzung des Unterstützungsleitfadens nach Einvernehmen der Regierung

- Einbindung der relevanten Akteure,
- Unterstützung der Gemeinden bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit,
- Auf Nachfrage Zwischenstandberichte an die Regierung von Schwaben,
- Nach der Coachingmaßnahme: mündliche Ergebnispräsentation im Gemeinderat (1 Vor-Ort-Beratertag),
- Schriftliche Dokumentation jedes einzelnen Coachings mit Zeit- und Handlungsplan für empfohlene Maßnahmen/Aktivitäten insbesondere unter Berücksichtigung des zwischen Coach und Gemeinde fixierten Unterstützungsleitfadens, auszuhändigen an die jeweilige Gemeinde und an die Regierung von Schwaben,
- Unterschriebener schriftlicher zusammenfassender Abschlussbericht mit Übersicht über alle Coachings und Dokumentation aller geleisteten Beratertage, auszuhändigen an die Regierung von Schwaben (die Dokumentation beinhaltet mindestens jeweils Datum und kurze, nachvollziehbare Beschreibung der erbrachten Leistungen),
- Bei Aufforderung Teilnahme an voraussichtlich 1, max. 2 Veranstaltungen der Regierung von Schwaben im Rahmen des Energiecoachingprogrammes.

Für das Coaching vor Ort bei der Gemeinde sind mindestens 4 Vor-Ort-Beratertage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Vorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien sowie öffentlicher Informationsveranstaltungen. Für bestimmte o.a. Leistungen sind die hierfür max. ansetzbaren Vor-Ort-Beratertage in der zu coachenden Gemeinde dargestellt (s. Klammerzusatz). Sollten ausnahmsweise keine 4 Vor-Ort-Beratertage in einer Gemeinde erbracht werden können, ist dies aus fachlichen Gründen plausibel darzulegen.

4. Vertragslaufzeit und Durchführungszeitraum

Der Vertrag läuft von 01.10.2019 – 31.07.2020.

Die Beratungsleistungen sind im Zeitraum vom 01.10.2019 bis 30.06.2020 zu erbringen.

5. Angaben zur Losbildung

Es werden keine Lose gebildet.

6. Auftragswert

Für den Auftrag stehen 100.000,00 € (brutto) zur Verfügung. 10 Gemeinden sollen ein Coaching erhalten, d.h. für jede Gemeinde stehen maximal 10.000,00 € (brutto) zur Verfügung. Das Coaching beinhaltet mindestens 4 Vor-Ort-Beratertage in der zu coachenden Gemeinde. Abgerechnet wird nach tatsächlich in Anspruch genommenen, dokumentierten Beratertagen.

Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Schwaben zunächst mit einer Abschlagszahlung in Höhe von 40% der Gesamtleistung drei Monate nach Vertragsschluss. Die Schlusszahlung wird nach Abschluss der Maßnahme geleistet.

7. Auftragnehmer

Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Coachingleistungen im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben zu erbringen. Es können Einzelpersonen, Unternehmen und Bietergemeinschaften Angebote abgeben.

Bietergemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch haftet.

8. Angebotsabgabe

8.1. Geforderte Eignungsnachweise

Die Bewerber haben zur Bestätigung ihrer Eignung die im Folgenden aufgeführten Nachweise unter Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen vorzulegen.

Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

8.1.1. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben

sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,

- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 3 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 3 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung.

8.1.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Erklärung über den Umsatz aus Beratungen im Bereich Umwelt und Energie, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre.

8.1.3. Technische Leistungsfähigkeit

- Aussagekräftige Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen unter Angabe derer beruflichen Qualifikationen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

8.1.4. Referenzen

Aus den letzten 3 Jahren sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie (Schwerpunkt Energiewende und Erneuerbare Energien), die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind,
- Referenzen über die Begleitung der praktischen Umsetzung von Beratungsergebnissen im Bereich der Energiewende (Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien).

8.2. Mindestinhalte des Angebots

Das Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Ein detailliertes Konzept zur Umsetzung der unter Nr. 3 aufgeführten Leistungsbeschreibung:

Das Konzept sollte jedes der 9 Schwerpunkte nach Ziffer 3.a) auflisten und mit einem möglichen Leistungskatalog versehen sein. Der Coach soll zu jedem Schwerpunkt angeben, welche Coachingleistungen er im Rahmen des Schwerpunkts anbieten kann und diese qualitativ nachvollziehbar beschreiben.

Zudem sollte für das gesamte Coaching gemäß Ziffer 3.a) und b) ein möglicher Zeit- und Handlungsablauf erstellt werden.

- Das Angebot muss neben dem Gesamtpreis den Arbeitspreis für einen Beratertag beinhalten. Der Katalog der Schwerpunkte ist mit Ziffer 3.a) abgedeckt. Der zeitliche Umfang für das Coaching ist der Ziffer 3.b) letzter Absatz zu entnehmen. Der Gesamtpreis muss sämtliche anfallende Fahrt- und Nebenkosten enthalten. Der Preis ist sowohl netto als auch brutto anzugeben.

9. Angaben zu den Auswahlkriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend dem Preis (50 %), fachlicher und technischer Wert des Angebotskonzepts (30 %), Referenzen (20 %).

Der Auftragswert darf dabei - im Rahmen des maximal möglichen Auftragswertes gemäß Ziffer 6 - ausgeschöpft werden. Die Unterstützungsleistungen dürfen pro Gemeinde 10.000,00 € (brutto) dabei nicht übersteigen.

10. Bindefrist des Angebots

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum 26.07.2019 erteilt. Bis zu diesem Termin ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

11. Form und Frist der Angebotsabgabe

Die Angebote sind bis zum **05.07.2019, 12 Uhr** schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift

"Nicht öffnen! Angebot im Verfahren zur Auswahl eines Energiecoaches für das Programm „EnergieCoaching_Plus in Schwaben“

bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10 in 86152 Augsburg im Vorzimmer des Bereichs 2 (Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr),

Zimmer S 111 abzugeben oder auf dem Postweg an die

Regierung von Schwaben
z. Hd. Herrn Manuel Kurz
Fronhof 10
86152 Augsburg

zu senden. Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsvermerk der Regierung von Schwaben. Bewerbungen ohne diesen Vermerk werden ausgeschlossen.

12. Nebenangebote

Es sind keine Nebenangebote zugelassen.

Augsburg, den 13. Mai 2019
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2019 S. 109

Planung und Bau

**Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 16 -
Mindelheim-Krumbach-Günzburg,
Neubau der Ortsumfahrung Hausen
von Abschnitt 740 bis Abschnitt 770
(Bau-km 3+960 bis Bau-km 1+745)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 UVPG**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 28. Mai 2019
Gz.: RvS-SG32-4382-2/28**

Das Staatliche Bauamt Kempten hat Unterlagen für den geplanten Neubau der Ortsumfahrung Hausen der Bundesstraße 16 - Mindelheim-Krumbach-Günzburg - bei der Regierung von Schwaben vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Zur Entlastung der Ortsdurchfahrt ist auf dem ca. 2 km langen Planungsabschnitt ein Neubau einer Ortsumfahrung westlich der Ortschaft Hausen vorgesehen. Der Trassenverlauf liegt westlich von Hausen, im Mindeltal zwischen der Ortschaft und der Mindel. Mit der Ortsumfahrung ist der Bau von vier Brückenbauwerken verbunden. Die Brücke mit der größten Höhe und Weite überquert die bestehende Bahnlinie Mindelheim - Günzburg.

Für das Vorhaben war nach § 7 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Bestandsplan M 1:3.000 in der Fassung vom 11.02.2019
- Übersichtsplan über das Untersuchungsgebiet
- Übersichtsplan über das Plangebiet im Luftbild
- Übersichtsplan über das Überschwemmungsgebiet der Mindel im Bereich von Hausen
- Übersichtsplan über die schutzwürdigen Bereiche im Umfeld der geplanten Trasse
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Angaben zu Siedlungsflächen, Straßen und Wege, Infrastruktur
- Angaben zu Realnutzung sowie Wasser / Wasserwirtschaft

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplanten Neubaumaßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen sind die Auswirkungen durch Lärmbelastung gering. Die geplante Ortsumfahrung westlich der Ortschaft Hausen weist sowohl vom Ort als auch von einzelnen im Außenbereich gelegenen Wohnanwesen einen relativ großen Abstand auf. Dadurch erreicht die vom Vorhaben verursachte Lärmbelastung

lastung Beurteilungspegel, die wesentlich unterhalb der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung liegen. Im Übrigen bewirkt die Ortsumfahrung gleichzeitig eine wesentliche Lärmentlastung der verbleibenden Ortsdurchfahrt.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie die partielle Anlage von Irritationsschutzwänden für Fledermäuse, können die auftretenden Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume und Arten kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Zwar führt der Straßenbau zu einer Zerschneidung der Mindelaue, jedoch verbleiben, da die Flächenversiegelungen kompensiert werden können, für die Schutzgüter Fläche und Boden keine erheblichen Auswirkungen. Nachdem überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind, sind vor allem unter Berücksichtigung der umfangreichen geplanten Maßnahmen zur Einbindung im Landschaftsbild auch auf das Schutzgut Landschaftsbild keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auch in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Erholung, Naturgenuss) sind die Beeinträchtigungen ausgleichbar. Insgesamt sind die Eingriffe in die überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen aufgrund der geringen Einsehbarkeit des Raumes von der Umgebung her nicht als erheblich zu bewerten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind kaum zu erwarten. Insbesondere auf Grund seiner Größe wirkt sich das Vorhaben kaum auf das Schutzgut Wasser aus. Nutzung

und Gestaltung von Wasser, Boden und Landschaft erfolgen nur geringfügig. Auswirkungen wie die baubedingte Abfallerzeugung sowie das Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, sind geringfügig und lediglich auf die Bauzeit beschränkt. Umweltverschmutzung und Belästigungen sind durch Salzung, Reifenabrieb und Abgase in geringem Umfang zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden sich bei Einhaltung der einschlägigen Regelungen keine negativen Auswirkungen ergeben.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten beim Staatlichen Bauamt Kempten, Rottachstr. 13, 87439 Kempten (Allgäu).

Augsburg, den 28. Mai 2019
Regierung von Schwaben

Schenk
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2019 S. 113

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Neu-Ulm

Vom 9. Mai 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Neu-Ulm wird ein Grundsprengel gebildet, der den nördlichen Teil des Landkreises Neu-Ulm umfasst, begrenzt durch die südlichen Grenzen der Gemeinden Senden und Pfaffenhofen a.d.Roth.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2019 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung von Schulsprengeln vom 17.11.1975, Schwäbischer Schulanzeiger 1975, S. 198 hinsichtlich der Regelungen zur Berufsschule Neu-Ulm.

Augsburg, den 9. Mai 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2019 S. 114

**Verordnung
zur Festsetzung des Grundsprengels
der Staatlichen Berufsschule Illertissen**

Vom 9. Mai 2019

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch

Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Illertissen wird ein Grundsprengel gebildet, der den südlichen Teil des Landkreises Neu-Ulm umfasst, begrenzt durch die nördlichen Grenzen der Gemeinden Vöhringen und Weißenhorn.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2019 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung von Schulsprengeln vom 17.11.1975, Schwäbischer Schulanzeiger 1975, S. 198.

Augsburg, den 9. Mai 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2019 S. 115

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

**Bezirk Schwaben
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019**

**Bekanntmachung
vom 28. Mai 2019
SG15/941-1**

Hiermit wird die vom Bezirkstag Schwaben in öffentlicher Sitzung vom 14.02.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) amtlich bekannt gemacht:

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen liegt von der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Haus des Bezirks Schwaben, Hafnerberg 10, Augsburg, III. Stock, Zimmer A 303, während der Dienststunden (Montag mit Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

**Haushaltssatzung
des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr
2019**

Auf Grund des Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Schwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 832.860.750 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 27.538.550 €
ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 für den Eigenbetrieb „Schwäbisches Bildungszentrum Irsee“ wird festgesetzt wie folgt:

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 8.550.064 €
in den Aufwendungen auf 7.165.950 €
Jahresgewinn 1.384.114 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 5.651.000 €

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 23.200.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen werden in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee auf 2.645.100 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der gemäß Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 583) als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und

Landkreise im Bezirk Schwaben umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 525.174.396 € (Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat laut Mitteilung vom 14.11.2018, SG 43 die endgültigen Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf:

Grundsteuer A	12.310.606 €
Grundsteuer B	200.196.772 €
Gewerbsteuer	767.774.279 €
Einkommensteuerbeteiligung	922.727.154 €
Umsatzsteuerbeteiligung	115.397.007 €
80 v.H. der Gemeindegewinnanteile	<u>326.122.735 €</u>
	<u>2.344.528.553 €</u>

Der Umlagesatz der Bezirksumlage 2019 wird einheitlich auf

22,4 v.H.

der endgültigen Umlagegrundlagen 2019 festgesetzt (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG).

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 55.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Augsburg, den 28. Mai 2019
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband Erholungsgebiete
Kempten und Oberallgäu
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
vom 5. Dezember 1973 in der Fassung
vom 21. Mai 2012**

**11. Änderungssatzung
Vom 28. März 2019**

Auf Grund des Art. 46 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.07.1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) erlässt der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu folgende Änderungssatzung:

1. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder sind der Landkreis Oberallgäu, die Stadt Kempten (Allgäu), die Stadt Sonthofen, die Märkte Altusried, **Bad Hindelang**, Buchenberg, Dietmannsried, Oberstdorf, Sulzberg, Weitnau und Wiggensbach sowie die Gemeinden Balderschwang, Betzigau, Blaichach, Bolsterlang, Durach, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Ofterschwang, Oy-Mittelberg, Rettenberg und Waltenhofen.“

2. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Das Stimmenverhältnis in der Versammlung verteilt sich wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	30 Stimmen
Stadt Kempten (Allgäu)	20 Stimmen
20 kreisangehörige Städte/Märkte/ Gemeinden mit jeweils	1 Stimme (insgesamt 20).

Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.“

3. § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsumlage verteilt sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	5/12

20 kreisangehörige Städte/Märkte/Gemeinden beitragsfrei.“

4. § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Investitionsumlage verteilt sich auf die Verbandsmitglieder bei Maßnahmen

a)
in den **nördlichen** Gemeindegebieten
Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Oy-Mittelberg, Sulzberg, Waltenhofen, Weitnau und Wiggensbach bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	3/12
kreisangehörige(r) Stadt/Markt/ Gemeinde, in welcher die Maßnahme durchgeführt wird	2/12

b)
in den **südlichen** Gemeindegebieten
Bad Hindelang, Balderschwang, Blaichach, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Oberstdorf, Ofterschwang, Rettenberg und Sonthofen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	2/12
kreisangehörige(r) Stadt/Markt/ Gemeinde, in welcher die Maßnahme durchgeführt wird	3/12

c)
im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) bis zu einem Betrag von 50.000,00 € wie folgt:

Landkreis Oberallgäu	7/12
Stadt Kempten (Allgäu)	5/12

Bei Maßnahmen über 50.000,00 € wird der Umlageschlüssel für die Investitionsumlage jeweils eigens durch Beschluss der Versammlung festgesetzt.

Ein Beschluss gegen die Stimme eines durch den Umlageschlüssel für eine Investitionsumlage betroffenen Verbandsmitgliedes ist nicht möglich.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Unterhaltung von Anlagen (§ 4 Abs. 2) entfällt durch diese Kostenbeteiligung nicht.“

5. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Sonthofen, den 28. März 2019
Zweckverband Erholungsgebiete
Kempten und Oberallgäu

Anton Klotz
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2019 S. 117

**Zweckverband Erholungsgebiete
Kempten und Oberallgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019**

Vom 9. Mai 2019

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 244.580,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 642.100,-- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2019 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 874.730,-- € festgesetzt. Hiervon entfallen auf die Verwaltungsumlage 234.730,-- € und auf die Investitionsumlage 640.000,-- €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Sonthofen, den 9. Mai 2019
Zweckverband Erholungsgebiete
Kempten und Oberallgäu

Anton Klotz
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2019 S. 118

**Zweckverband
„Abwasserverband Untere Wertach“
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019**

Vom 9. Mai 2019

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband "Abwasserverband Untere Wertach" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

1.900.088,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 23 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbands- und eine Investitionsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlagen und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach den im § 23 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

a) Verteilung der Verbandsumlage:

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 119.090,00 EUR (Umlagen Soll) und verteilt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Angeschlossene Einwohnerwerte	Verbandsumlage
Stadt Königsbrunn	28.489	65.440,00 EUR
Stadt Stadtbergen	13.504	31.019,00 EUR
Stadt Augsburg	<u>9.852</u>	<u>22.631,00 EUR</u>
	<u>51.845</u>	<u>119.090,00 EUR</u>

Die Betriebskostenumlage ist an folgenden Terminen zur Zahlung fällig:

Verbandsmitglied	1. Rate	2. Rate	Gesamtbetrag
	30.03.2019 bzw. nach Rechtskraft	15.08.2019	
	EUR	EUR	EUR
Stadt Königsbrunn	32.720,00	32.720,00	65.440,00
Stadt Stadtbergen	15.509,50	15.509,50	31.019,00
Stadt Augsburg	11.315,50	11.315,50	22.631,00
	<u>57.586,00</u>	<u>57.586,00</u>	<u>119.090,00</u>

b) Verteilung der Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Königsbrunn, den 9. Mai 2019
Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender

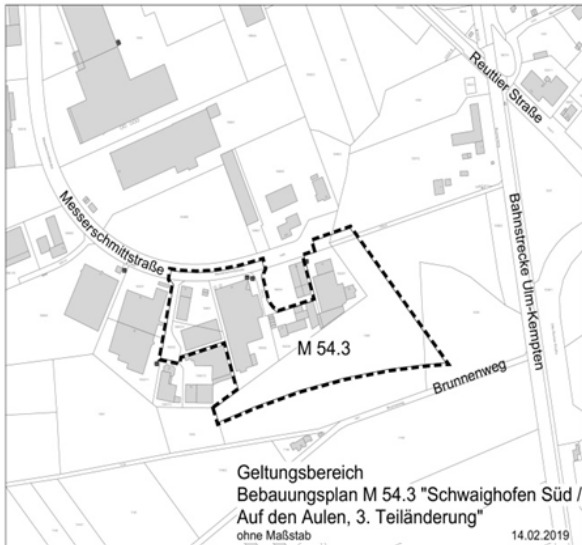
II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Abwasserverband Untere Wertach“ in Königsbrunn, Marktplatz 7 (Rathaus), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2019 S. 118

**Stadtentwicklungsverband Ulm / Neu-Ulm
Bebauungsplan M 54.3 „Schwaighofen Süd /
Auf den Aulen, 3. Teiländerung“,
Stadtteil Schwaighofen
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 den Bebauungsplan M 54.3 "Schwaighofen Süd / Auf den Aulen, 3. Teiländerung", Stadtteil Schwaighofen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planzeichnung vom 14.02.2019 einschließlich Textteil und Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der nachfolgenden Plandarstellung zu entnehmen.



Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neu-Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neu-Ulm, Augsburgstraße 15, 3. OG, FB 3 - Stadtplanung, während der Öffnungszeiten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben am 28.05.2019 tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er kann im Rathaus Neu-Ulm, Augsburgstraße 15, 3. OG, FB 3 - Stadtplanung (Zimmer 330) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Neu-Ulm, den 13. Mai 2019
Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung

RABl. Schw. 2019 S. 119

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern

96. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. März 2019; 162,43 €

Wolters Kluwer/ Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Gegenstand und Themen dieser Lieferung sind die Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserabgabeverordnung mit Änderung des Abwasserabgabengesetzes und Aufhebung der Bek. vom 6. Juli 2015 (AllMBl. S. 349)

RABl. Schw. 2019 S. 120

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.